

Stellungnahme zur Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt grundsätzlich die Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit dem Ziel ein größeres Angebot an Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige zu schaffen. Angehörige brauchen eine verlässliche Unterstützung bei der Versorgung ihrer Angehörigen, um Beruf und Pflege vereinbaren zu können. Es ist im Sinne der Arbeitnehmerkammer, dass hier neue Möglichkeiten im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

Da die Angebote im Rahmen des SGB XI erbracht werden, sollten sie deutlich von allgemein gewerblichen Angeboten der Haushaltshilfe abgegrenzt werden. Im Fokus stehen die ressourcenorientierte Entlastung und Teilhabeförderung von Pflegebedürftigen als besonders vulnerabler Zielgruppe.

Es handelt sich bei den Angeboten nach §45a SGB XI (Abs. 1, Satz 3) um Angebote, „die Pflegebedürftige bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt (...) oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen“ (ebd.) unterstützen. Eine Voraussetzung für diese Tätigkeiten ist eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation, sowie Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen (§45a, Abs. 2). Insofern laut §3, Absatz 6 der Bremer Verordnung Angebote, die keine soziale Betreuung enthalten, nicht anerkennungsfähig sind, wird deutlich, dass, um diesem gerecht werden zu können, eine angemessene Qualifizierung der Beschäftigten notwendig ist. Hier und bei der Qualitätssicherung ist im vorliegenden Entwurf aus Sicht der Arbeitnehmerkammer noch nachzusteuern.

Die Möglichkeit sozialversicherungspflichtige Beschäftigte für die Unterstützungsleistungen einzusetzen, wird mit dieser Verordnung nur für gewerbliche Anbieter möglich, dies sollte auch auf freigemeinnützige Träger ausgeweitet werden, die bisher nur ehrenamtliche Helfende einsetzen können. Es ist sicherzustellen, dass der soziale Anteil der Leistungen, für den bei Gebäudereinigungsunternehmen in der Regel keine Expertise besteht, nach wie vor im Fokus steht und freigemeinnützige Träger durch die Öffnung des Marktes nicht benachteiligt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§3 Voraussetzung der Anerkennung, Absatz 5

Kern der Novellierung ist die Absenkung der Qualifizierungsanforderungen für das Personal von gewerblichen Anbietern im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen. Bisher war eine Qualifizierung nach §53b SGB XI gefordert, die einen Stundenumfang von 240h hat. Dies wird nun abgesenkt auf einen Schulungsumfang von 30h und den Nachweis einer Schulung in Erster Hilfe nach der Fahrerlaubnis-Verordnung. In der Begründung dieser Änderung

wird darauf hingewiesen, dass eine Qualifizierung nach §53b, SGB XI Reinigungsunternehmen nicht zuzumuten sei. Dem Argument, dass diese Anforderungen sehr hoch sind, können wir grundsätzlich folgen. Es fehlt jedoch eine fachliche Begründung, warum 30h Schulung als ausreichend erachtet werden.

Ein Erste Hilfe Schulung nach Fahrerlaubnisverordnung halten wir für nicht angemessen. Schulungsschwerpunkte für die Erste Hilfe im Straßenverkehr sind gänzlich andere als für potenzielle Notfälle im häuslichen Umfeld der Pflegebedürftigen. Im Rahmen der im Umfang deutlich zu erhöhenden allgemeinen Schulungen sollte deswegen eine Erste Hilfe Schulung mit speziellem Fokus auf Notfälle im Haushalt, Erkennen von Notsituationen Pflegebedürftiger und spezifische geriatrische Fragestellungen erfolgen.

Eine regelmäßige Nachschulung im Umfang von mindestens 10h im Jahr sollte zur Aufrechterhaltung der Qualität ergänzend erfolgen. Online-Schulungen, die in den Erläuterungen angekündigt werden, halten wir in diesem Bereich für nicht zielführend.

Sicherzustellen ist, dass die Kosten der notwendigen Schulung der Beschäftigten von den gewerblichen Anbietern getragen und den Beschäftigten als Teil der Arbeitszeit vergütet werden.

Die Schulung ist zu absolvieren sofern „beim Personal keine einschlägige berufliche Qualifikation“ vorliegt. Hier wäre zu definieren, welche Qualifikationen als „einschlägig“ zu bewerten sind und sicherzustellen, dass die erforderlichen Kompetenzen vorliegen.

§4 Qualitätssicherung, Absatz 1

Die Beschäftigten tragen bei geringer fachlicher Qualifikation eine hohe soziale Verantwortung für die pflegebedürftige Person. Daher ist – analog zu den Ehrenamtlichen – auch hier sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine kontinuierliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte erhalten. Den Meisterbrief für Gebäudereinigung bewerten wir hier nicht als angemessene Qualifikation, diese Ergänzung ist zu streichen.

Sofern Kooperationsverträge mit externen Fachkräften geschlossen werden, ist sicherzustellen, dass die Beratung/Supervision durch Fachkräfte tatsächlich regelmäßig als Teil der Arbeitszeit der leistungbringenden Beschäftigten zur Verfügung steht.

März 2023

Dr. Kai Huter

Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik
k.huter@arbeitnehmerkammer.de
